

Datum		von	bis	Uhr
Art der Veranstaltung	Öffentlich	Privat		Kommerziell
Ort der Veranstaltung	Öffentlicher Grund ²	Privatgrund		Seeplatz ¹
Genauere Adresse (inkl. Planausschnitt)				
Grösse des Betriebs	m ²	Erwartete Anzahl Personen		
Im Freien (inkl. Zelte/Fahrnisbauten)		In geschlossenen Räumlichkeiten		
Festwirtschaft ² (entgeltlicher Genuss an Ort und Stelle von Speisen und Getränken mit mehr als 10 Sitz-/Stehplätzen)				
Verwendung von Flüssiggas (Gasflaschen etc.)	Ja	Nein		
Abgabe von Alkohol	Ja	Nein		

Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Polizeistundenverlängerung)²

Gestützt auf § 15 des Gastgewerbegesetzes (GGG) sind ständige und vorübergehende Gastwirtschaftsbetriebe von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. In Anwendung von § 16 GGG kann die zuständige Behörde den Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis **02:00 / 04:00 Uhr** bewilligen.

Datum	bis 02:00 Uhr	oder bis 04:00 Uhr
Datum	bis 02:00 Uhr	oder bis 04:00 Uhr
Datum	bis 02:00 Uhr	oder bis 04:00 Uhr
Datum	bis 02:00 Uhr	oder bis 04:00 Uhr
Datum	bis 02:00 Uhr	oder bis 04:00 Uhr

Benützung von Lautsprechern²

Verwenden von Musikinstrumenten/-anlagen, Lautsprechern usw. im Freien/Zelten/ Fahrnisbauten während der Nachtruhe (22:00 – 07:00 Uhr)

Datum	von	bis	Uhr
Datum	von	bis	Uhr
Datum	von	bis	Uhr

Wasseranschluss

(bei Abteilung Werke durch Gesuchsteller zu koordinieren, 044 789 73 30)

Kosten nach Aufwand

Stück Festbankgarnitur

¹ Platzgebühren Seeplatz für Wädenswiler Veranstalter CHF 3.-- / m² und für auswärtige Veranstalter CHF 8.-- / m² (max. 70 m²)

² Gebührenpflichtig

Es stehen je 30 Festbankgarnituren wie folgt zur Verfügung:

Anzahl (Tischbreite 80 cm): (max. 30)

CHF 50.--/pauschal, ab Depot (Hallenbad) für ortsansässige Vereine/Institutionen

CHF 15.--/Garnitur für Private, mind. CHF 50.--

Datum von bis Uhr

Stück Abfallfass CHF 10.--/Stück

Stück Abfallsäcke CHF 2.50.--/Stück

Die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.

Abfallmulde: Ist im Bedarfsfall vom Veranstalter direkt zu organisieren

Muldenservice:- Huber Urs, Obere Bergstrasse/Beichlen, 8820 Wädenswil, 043 477 60 60
- Hunziker Gottfried AG, Eggstrasse 88, 8803 Rüschlikon, 044 724 18 18

Stück Marktstand, 4m x 1.10m

Einheimische Vereine, Flohmarkt, Handwerkermarkt, Parteiveranstaltungen:

	Bereitstellungskosten ab Werkhof (pro Stand)	Lieferung franko Platz (pro Stand)
1 - 5 Stände	CHF 20.--	CHF 60.--
6 - 10 Stände	CHF 15.--	CHF 55.--
> 10 Stände	CHF 10.--	CHF 50.--

Kommerzielle Veranstaltungen in Wädenswil: obige Tarife + CHF 30.-- Standgebühr

Wohltätigkeitsveranstaltungen: gratis

Auswärtige Veranstaltungen: CHF 50.--/Stand, ab Werkhof anzuholen

Stück Plakatständer im Weltformat (ca. 90 x 125 cm)

Es stehen insgesamt 15 Plakatständer für einheimische Vereine wie folgt zur Verfügung.
Gratis; Transport, einrichten und Rücktransport durch Veranstalter, werden nur für öffentliche Anlässe zur Verfügung gestellt (max. 5 Plakatständer à max. 3 Wochen)

7 Einseitige, gewünschte Anzahl:

8 Doppelseitige, gewünschte Anzahl: (max. 3)

Datum bis

Mobile Signalisation (durch den Gesuchsteller mit Stadtpolizei, 044 789 74 00, zu koordinieren) Kosten nach Aufwand (CHF 90.--/Std.)

Strombezug/-anschluss ist durch den Veranstalter direkt bei EKZ, Netze Region Sihl, Schönenbergstrasse 33, 8820 Wädenswil, 058 359 61 11, E-Mail: regionsihl@ekz.ch zu beantragen.

Alle Mietobjekte sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für Schäden an den Mietobjekten haftet der Mieter vollumfänglich. Zusätzlicher Aufwand wie Nachreinigung, Installationserschwerisse etc. werden ebenfalls verrechnet. (Die Preisangaben sind ohne Mehrwertsteuer)

Das Gesuch geht

per Post an Stadt Wädenswil, Sicherheit und Gesundheit, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil
oder

per E-Mail an sicherheitundgesundheit@waedenswil.ch

Durch die Stadt Wädenswil auszufüllen:**Das obenstehende Gesuch wird**

mit den nachfolgenden Auflagen und Hinweisen bewilligt.

infolge Unvollständigkeit an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

mit beiliegender Begründung abgelehnt.

Auflagen**Auflagen Festwirtschaft**

Die verantwortliche Person hat der Festwirtschaft vorzustehen und wird für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Betrieb verpflichtet (§ 17 GGG). Sie trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung.

Die Abgabe und der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern (auch gemischt mit anderen Getränken) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (§ 25 GGG), auch dann, wenn sie kostenlos erfolgt (§ 48 Abs. 6 Gesundheitsgesetz GesG).

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten ist verboten (§ 48 Abs. 5 GesG).

Nach den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung ist diese Vorschrift in jeder Gastwirtschaft und jedem Verkaufslokal schriftlich, deutlich sichtbar, bekannt zu geben (Muster beiliegend, weitere Exemplare können bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit bezogen werden).

Helfen Sie mit bei der Alkoholprävention: Wenn Sie Elemente des Alkoholpräventions-Merkblatts „WENIGER ist MEHR“ (Beilage) anwenden, wird ein Anteil der Kosten des Mehrwegsystems von der Stadt Wädenswil übernommen.

Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten (§ 32 GGG).

Gemäss § 23 GGG ist eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Das Bewirten von Gästen ausserhalb der bewilligten Lokalitäten ist nicht gestattet.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nach 20:00 Uhr nicht mehr beschäftigt werden (§ 31 Abs. 2 Arbeitsgesetz ArG).

Als Veranstalter einer Grossveranstaltung sind Sie verpflichtet, Getränke in Mehrwegbechern oder mit einem Pfand versehenen PET-Flaschen abzugeben. Aus praktischen Erfahrungen konnten die Dienstleistungen und das Vertriebskonzept der Firma cup&more (www.cupandmore.ch) überzeugen. Wenn Sie Elemente des Alkoholpräventions-Merkblatts „WENIGER ist MEHR“ (Beilage) anwenden, werden gewisse Kosten des Mehrwegsystems von der Stadt Wädenswil übernommen.

Auflagen Betrieb

Die oben aufgeführten Betriebszeiten sind unbedingt einzuhalten. Ab Uhr ist die Lautstärke der Verstärkeranlagen so einzustellen, dass Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Platz ist nach der Veranstaltung sauber aufgeräumt zu verlassen. Unrat ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Eine eventuelle Nachreinigung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Einverständnis des Grundeigentümers wird vorausgesetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Nichtinteressierte Passanten dürfen in ihrem Durchgang nicht behindert werden.

Die Nachbarschaft ist durch den Veranstalter im Voraus über den Anlass zu informieren. Die Kontaktdaten der Veranstalter sind der Nachbarschaft mitzuteilen. Die jederzeitige Erreichbarkeit während den Betriebszeiten muss sichergestellt sein.

Auf die allgemeine Ruhezeit von 12:00 - 13:00 Uhr und 19:00 – 07:00 Uhr der Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Lärmige Arbeiten sind während dieser Zeit verboten.

Ab Uhr ist der Ausschank von Getränken einzustellen und die Musik ganz ab zuschalten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diejenigen Gäste, welche das Gebäude verlassen, sich draussen ruhig verhalten.

Als Veranstalter sind Sie verpflichtet zu prüfen, ob die Veranstaltung in den Anwendungsbereich der Schall- und Laserverordnung fällt und sich entsprechend zu verhalten. Bitte beachten Sie dazu die folgende Website www.schallundlaser.zh.ch.

Live-Übertragungen auf Grossleinwänden mit einer Bilddiagonale >3m und mit Lautsprechern bedürfen der Bewilligung durch die SUISA. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Übertragungsrechten und das Einholen von Lizenzen werden vorausgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. (<https://www.suisa.ch/de/kunden/event-veranstalter/events-und-parties/public-viewing.html>)

Jeweils nach Abschluss der Veranstaltung oder am nächsten Morgen bis spätestens Uhr ist das Veranstaltungsgelände und die Umgebung von hinterlassenem Unrat der Gäste zu reinigen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass genügend Toiletten zur Verfügung stehen.

Der Abfall ist zu sammeln und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Auflagen Sicherheit und Verkehr

Die Betriebseinrichtungen müssen von der Feuerpolizei vor dem ersten Benützungstag kontrolliert und genehmigt werden. Der Veranstalter hat sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Sachbearbeiter Feuerpolizei in Verbindung zu setzen (044 789 73 17 oder planenundbauen@waedenswil.ch).

Die Zufahrt für Notfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität, Polizei) muss jederzeit gewährleistet sein.

Signalisationsmaterial ist kostenpflichtig und erfolgt in Absprache mit der Stadtpolizei. Mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung ist diesbezüglich Kontakt aufzunehmen (Tel. 044 789 74 00). Die Kosten werden von der Stadtpolizei direkt nach effektivem Aufwand verrechnet.

Zur Deckung der Haftpflicht des Veranstalters muss eine ausreichende Versicherung abgeschlossen werden.

Wichtige Hinweise

- Für Schäden (Personen und Sachwerte), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ist der Veranstalter vollumfänglich haftbar. Die Stadt Wädenswil lehnt jede Haftung ab.
- Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Diese Bewilligung wird ohne Präjudiz für Folgejahre erteilt.
- Die Bewilligung ist nur mit Stempel und Unterschrift gültig.

Kosten	CHF	Bewilligungsgebühr
	CHF	Patentgebühren
	CHF	Platzgebühr
	CHF	
	CHF	
	CHF	zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungserhalt per Post

Es werden keine Gebühren erhoben.

Stadt Wädenswil

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Beilagen

Rechnung

Besondere Auflagen

Besondere Auflagen Seeplatz und Plan Seeplatz, Mst 1:500, vom 11.04.2016

Begründung Gesuchablehnung

Hinweisschild „Alkohol und Tabak“

Age Calculator

Merkblatt „Dekorationen“/„Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung“

Merkblatt "SFV - Schweizerischer Filmverleih-Verband"

Kopie an

Abteilung Sicherheit und Gesundheit

Stadtpolizei Wädenswil

Kantonspolizei, Posten Wädenswil

Kantonspolizei, Verkehrszug Neubüel

Abteilung Planen und Bauen, Sekretariat

Abteilung Planen Bauen, Leiter Unterhaltsdienste

Abteilung Planen und Bauen, Feuerpolizei

Feuerwehr

Stiftung Kirchgemeindehaus Rosenmatt, Gessnerweg 5, 8820 Wädenswil

Hauswartung

Grundlagen

Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 28. Januar 2013

Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 des Kantons Zürich

Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 des Kantons Zürich

Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966

Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz vom 17. Juli 1997

Beschluss Nr. 354 vom 29. September 1997 des Stadtrates Wädenswil

Beschluss Nr. 275 vom 8. September 2003 des Stadtrates Wädenswil

Beschluss Nr. 108 vom 24. März 2014 des Stadtrates Wädenswil